

Schriftlicher Bericht

für die 60. Amtschefkonferenz und die 89. Umweltministerkonferenz
vom 15.-17. November 2017 in Potsdam

TOP 17: Kriterien zur Ausweisung von Wildnisgebieten

Berichterstatter: Bund

I. Mit Beschluss der 88. UMK, TOP 22 bitten die Umweltministerinnen, -minister, senatorin und –senatoren der Länder den Bund „...zu prüfen, ob die Kriterien zur Ausweisung von Wildnisgebieten im Sinne der NBS für den Wald deckungsgleich mit den Kriterien im Rahmen des vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) beauftragten Forschungs- und Entwicklungsprojekts „Natürliche Waldentwicklung als Ziel der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS)“ sein können“.

II. Hierzu nimmt BMUB wie folgt Stellung:

BMUB anerkennt das Engagement der Länder bei der Verwirklichung der Wildnisziele der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS) in hohem Maße. In zwei Bund-Länder-Gesprächen „für mehr Wildnis in Deutschland“ wurde betont, dass die Wildnisziele breite Unterstützung erfahren und viele Länder bereits auf einem guten Weg zur Umsetzung dieser Ziele sind. BMUB hat Verständnis für die Haltung einiger Länder, dass ein weiterer zusätzlicher Beitrag von Staatswaldflächen zur Erreichung der NBS-Wildnisziele als überproportionale ökonomische Belastung empfunden wird und hat daher auf der 88. UMK den Beschluss zur Prüfung eines Wildnisfonds grundsätzlich unterstützt.

Die Umsetzung der Wildnisziele ist in unserem dicht besiedelten und zum Teil klein strukturierten Land keine leichte Aufgabe und voraussichtlich ein über das Zieljahr 2020 hinaus andauernder Prozess, in dem u.a. Wildniskommunikation und das Werben um Akzeptanz, Potenziale für Arrondierung und mögliche Synergien z.B. mit Flächen des Nationalen Naturerbes oder mit Natura 2000-Flächen weiterhin und zunehmend wichtig sein werden. Dabei ist zwischen Bund und Ländern bereits mehrfach diskutiert worden, dass die Qualität der Gebiete vor der Quantität um der Zielerreichung willen stehen sollte.

Die NBS enthält zwei quantifizierte Ziele zum Thema „Wildnis“:

- Bis zum Jahr 2020 kann sich die Natur auf mindestens zwei Prozent der Landesfläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln (...). Bei einem Großteil der Wildnisgebiete handelt es sich um großflächige Gebiete.
- 2020 beträgt der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung fünf Prozent der Waldfläche (sog. NWE5-Flächen) bzw. 10 Prozent der Waldfläche der öffentlichen Hand (NWE 10).

Das Set an Qualitätskriterien im Sinne der NBS, das seit einigen Monaten als mit den Fachbehörden der Länder abgestimmte Fachposition von BfN und BMUB vorliegt, wurde in einem umfangreichen Prozess erarbeitet und abgestimmt. Diese Fachposition findet auch breite Unterstützung bei den Naturschutzverbänden. Bereits auf dem ersten Bund-Länder-Wildnisgespräch im Februar 2016 war von Seiten der Länder die Notwendigkeit solcher einheitlicher Kriterien klar formuliert worden.

Wesentlich für den Bund ist dabei, dass die Kriterien sowohl international als auch an die Länderkonzepte anschlussfähig sein müssen (s.u.). Die Kriterien sind als fachliche Orientierungsgrundlage für die weitere Umsetzung des NBS-Wildnisziels in Deutschland zu verstehen. Dabei tragen selbstverständlich auch kleinere Wildnisflächen zur Erreichung der Wildnisziele der NBS bei.

Grundlegende Kriterien für Wildnisgebiete im Sinne der NBS sind der Verzicht auf extraktive Nutzung jedweder Art und die dauerhafte Sicherung der natürlichen Ent-

wicklung in den Gebieten. In Bezug auf diese Aspekte und Ziele sind die Auswahlkriterien für Wildnisgebiete und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung identisch.

In zwei wesentlichen Kriterien bestehen allerdings Unterschiede:

- 1.) Die für die Berücksichtigung von Waldflächen im Rahmen des 5%-Ziels für eine natürliche Waldentwicklung festgelegte Mindestgröße beträgt 0,3 ha. Wildnisgebiete im Sinne des 2%-Ziels der NBS sollen gemäß der entwickelten Kriterien im Regelfall für Waldökosysteme eine Mindestgröße von 1.000 ha aufweisen, in begründeten Ausnahmefällen können auch Flächen ab 500 ha als Wildnisgebiet berücksichtigt werden. Diese Mindestgrößen werden aus dem in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt formulierten Grundsatz abgeleitet, dass es sich bei Wildnisgebieten zu „einem Großteil [...] um großflächige Gebiete“ handeln soll. Sie sind Bestandteil der „Qualitätskriterien zur Auswahl von Wildnisgebieten in Deutschland im Sinne der NBS“. Durch die Mindestflächengröße für Wildnisgebiete im Sinne der NBS wird auch eine Anschlussfähigkeit an das europäische Verständnis von „wilderness areas“ erreicht, so wie es von der Wild Europe Initiative (2013) formuliert wurde und in den „EC Guidelines on Management of Wilderness and Wild Areas in the Natura 2000 Network“¹ (2013) verwendet wird. Festgehalten ist in den Qualitätskriterien für Wildnisgebiete aber explizit außerdem, dass auch Wildnisflächen unterhalb dieser Mindestgrößen im Sinne eines Biotopverbunds zur Erreichung weiterer Wildnisziele der NBS beitragen. Damit können fallweise auch kleinere Gebiete in das System großräumiger Wildnisgebiete aufgenommen werden und es wird eine Anschlussfähigkeit zu den Wildniskonzepten und -strategien der Bundesländer gewährleistet.

¹ Die Wild Europe Initiative ist ein Zusammenschluss namhafter NGOs und Institutionen, darunter IUCN, UNESCO, WWF, Birdlife international, Europarc international und wird seit 2010 von der Europäischen Kommission unterstützt. Die von ihr entwickelte Definition von Wildnisgebieten hat 2013 Eingang gefunden in die Leitlinien der EU-Kommission über das Management von Wildnis- und Wildnisentwicklungsgebieten im Natura 2000 –Netzwerk. Dieses Guidance Document basiert insbesondere auf Artikel 6(1) der FFH-Richtlinie und Artikel 4(1) sowie 4(2) der Vogelschutzrichtlinie.

- 2.) Eingriffe bzw. Pflegemaßnahmen insbesondere der Forstwirtschaft oder des Biotopmanagements sind nach den NWE5-Kriterien in den bilanzierten NWE5-Flächen dauerhaft ausgeschlossen. Laut den fachlichen Qualitätskriterien besteht aber in den Wildnisgebieten dagegen die Möglichkeit, dass innerhalb eines Zeitraumes von 10 bis zu maximal 30 Jahren nach ihrer verbindlichen Etablierung Maßnahmen eines Initialmanagements (z.B. Waldumbaumaßnahmen, Renaturierungen) zugelassen werden, sofern dies mit dem übergeordneten Wildnisziel vereinbar ist.

Die Auswahlkriterien für großflächige Wald-Wildnisgebiete im Sinne der NBS und NWE5-Flächen können demnach nicht als deckungsgleich angesehen werden. Alle NWE5-Flächen oberhalb der o.g. Mindestgrößen erfüllen aber die Qualitätskriterien für Wildnisgebiete im Sinne der NBS und sind somit selbstverständlich auch der Flächenkulisse für Wildnisgebiete zuzurechnen.